



## **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gorxheimertal**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal in ihrer Sitzung vom 05.07.2022 folgende

### **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehr der Gemeinde Gorxheimertal bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch

a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,

b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
  7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
  - (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
  - (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

### **§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

#### **§ 4 Auslagen**

Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

#### **§ 7 Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

#### **§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der

Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

## § 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 20.04.2002 außer Kraft.

## Anlage Gebührenverzeichnis

Nr.	Beschreibung	Betrag in Euro/ je 15 Minuten
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6 € <i>derzeit 20 €/Stunde</i>
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6 € <i>derzeit 8 €, bei Ortsansässigen 5 €/Stunde</i>
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 16 TS	40 € <i>derzeit 115 €/Stunde</i>
	HLF 10/6	40 € <i>derzeit 115 €/Stunde</i>
	LF 10 (neu voraussichtlich 2023)	40 €
2.2	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/24	34 € <i>derzeit 100 €/Stunde</i>
2.3	Gerätewagen	
	Gerätewagen Rüst/Schlauch	31 € <i>derzeit 100 €/Stunde</i>
	Gerätewagen Nachschub	31 € <i>derzeit nicht veranschlagt</i>
<b>3</b>	<b>Anhänger</b>	
	Anhängeleiter	10 €

		derzeit 30 €/Stunde
<b>4.</b>	<b>Geräte</b>	<b>Betrag in Euro/ je 15 Minuten</b>
	Motorkettensäge	2,50 € (derzeit 10/Stunde)
	Stromerzeuger 5.0 KVA	3,75 € (derzeit 20/Stunde)
	Mehrzweckzug	3,75 € (derzeit 15/Stunde)
	Öl-Wasser-Sauger	3,75 € (derzeit 10/Stunde)
	Trennschleifer	2,50 € (derzeit 10/Stunde)
	Handscheinwerfer	2,50 € (derzeit 5/Stunde)
	Auffangbehälter bis 1500 l	12 € je Einsatz (derzeit 17,50 €/Stunde)
	Hydraulisches Rettungsgerät	3,75 €
	Hydraulischer Rettungszyylinder	3,75 €
<b>5.</b>	<b>Schläuche</b>	<b>Betrag in Euro/ je Tag</b>
	D-Druckschlauch	5 € (derzeit 5 €/Tag)
	C-Druckschlauch	10 € (derzeit 10 €/Tag)
	B-Druckschlauch	13 € (derzeit 12,50 €/Tag)
	A-Saugerschlauch	8 € (derzeit 7,50 €/Tag)
	Hochdruckschlauch 30 m	21 € (derzeit 20 €/Tag)
	Prüfen/Waschen/Trocknen	10 € (derzeit 10 €/Tag)
	Vulkanisieren	13 € (derzeit 12 €/Tag)
	D-Kupplung	5 € (derzeit 5 €/Tag)
	C-Kupplung	7 € (derzeit 6,50 €/Tag)
	B-Kupplung	8 € (derzeit 8 €/Tag)
	A-Kupplung	13 € (derzeit 12,50 €/Tag)
<b>6.</b>	<b>Wasserführende Armaturen</b>	<b>Betrag in Euro/ je Tag</b>
	Standrohr mit Schlüssel	10 € (derzeit 10 €/Tag)
	Verteiler	10 € (derzeit 10 €/Tag)
	sonstige wasserführende Armaturen je Stück	8 € (derzeit 7,50 €/Tag)
	<b>Löschgeräte</b>	
	Feuerlöscher	nach § 4
	Kübelspritze	10 €/Tag (derzeit 5 €/Tag)
	Löschdecke	10 €/Tag (derzeit 5 €/Tag)
<b>7</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
7.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
7.2	Reinigen und Desinfizieren Atemschutzgeräte, Atemschutzmaske, Ersatzbeschaffungen Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten Lungenautomat, Atemschutzmaske, Atemschutzgerät, Füllen von Atemluftflaschen	Die Reinigung und Desinfektion der im Einsatz Gebrauchsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt

7.3	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals
7.4	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
7.5	Reinigung/Prüfung sonstiger Geräte	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
<b>8.</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt	.
<b>9.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen/missbräuchliche Alarmierung</b>	
	Fehlalarme Gefahrenmeldeanlagen o. ä.	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
<b>10</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden

Gorxheimertal den 06.07.2022

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

### Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 09.07.2022, Ausgabe Nr. 156, 160. Jahrgang und

b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 09.07.2022, Ausgabe Nr.156, 74. Jahrgang

**Es wird bescheinigt, dass die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornheimertal gemäß § 7 der Hauptsatzung vom  
14.06.2015 bekannt gemacht wurde.**

Die Satzung tritt zum 10.07.2022 in Kraft.

Gornheimertal, 11.07.2022

Der Gemeindevorstand



Spitzer, Bürgermeister

